



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 17/2015 vom 29. April 2015

**Festsetzung der Entgelte
für den Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 29.04.2015**

Entgelte
für den dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 29.04.2015

Gemäß der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme am weiterbildenden Studium vom 2. Dezember 1998 (Mitteilungsblatt 02/1999) wurde durch den Präsidenten das Entgelt für den weiterbildenden dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“ auf Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses des Fachbereiches Duales Studium Wirtschaft • Technik vom 11. Februar 2015 wie folgt festgesetzt:

Artikel I

Das Studienentgelt für den dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“ beträgt insgesamt 12.500 €.

Es enthält:

- die Teilnahme an den Kursen laut Studienplan
- Unterrichtsmaterialien
- Gastvorträge
- Registrierungen, Prüfungs- und Abschlussgebühren
- Service und Administrationskosten.

Das Studienentgelt wird in folgenden Raten fällig:

- 3.000 € bis drei Wochen nach Zugang des unterzeichneten Weiterbildungsvertrags beim oder bei der Studierenden,
- 3.500 € bis zum 1. Oktober 2015,
- 6.000 € bis zum 1. Oktober 2016.

Zusätzlich zum Studienentgelt wird halbjährig auf der Basis der jeweils geltenden Vorschriften der Semesterbeitrag erhoben.

Artikel II

Ein Rücktritt vom Weiterbildungsvertrag erfordert die schriftliche Mitteilung an den Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR Berlin.

Erfolgt der Rücktritt:

- bis spätestens 31. Juli 2015, werden von der ersten Rate des Studienentgelts 50 % einbehalten,
- nach dem 31. Juli 2015 bis zum 30. September 2015, wird die gesamte erste Rate des Studienentgelts einbehalten,
- ab dem 1. Oktober 2015 ist 50 % des gesamten Studienentgeltes zu zahlen,
- nach dem 30. September 2016 ist das gesamte Studienentgelt zu zahlen.

Der Nachweis des Zugangs des Rücktrittsschreibens obliegt dem oder der Studierenden.

Artikel III

Die Festsetzung gilt für Studierende, die 2015 ihr Studium aufnehmen.